

Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2009

Anträge der vorberatenden
kantonsrätlichen Kommission vom
18. November 2009

**Gesetz
über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zweck, Aufgaben, Wirkungsbereich, Finanzielles

§ 1

Zweck

Die Ombudsstelle soll das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben auf Kantons- und Gemeindeebene stärken und insbesondere in Konflikten zwischen diesen und Privaten vermitteln.

§ 2

Aufgaben

Die Ombudsstelle

- a) erteilt bei akuten und drohenden Konflikten ratsuchenden Privaten sowie Angestellten von Trägern öffentlicher Aufgaben Auskunft, berät sie im Verkehr mit Trägern öffentlicher Aufgaben und informiert sie über Vorgehensmöglichkeiten; sie weist die Ratsuchenden an die für ihre Sache geeigneten Stellen weiter;
 - b) vermittelt bei Konflikten zwischen Privaten (natürlichen und juristischen Personen) und den Trägern öffentlicher Aufgaben sowie nach Ausschöpfung der internen Möglichkeiten bei Personalkonflikten innerhalb von Trägern öffentlicher Aufgaben;
 - c) nimmt Anliegen und Beanstandungen zur Prüfung entgegen, unterbreitet den Beteiligten Vorschläge und kann den Trägern öffentlicher Aufgaben Empfehlungen abgeben, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten und die Rechtsetzung beziehen können;
 - d) ist Meldestelle für Korruptionsfälle und strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht von Personen, die bei Trägern öffentlicher Aufgaben angestellt sind;
 - e) berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit und leistet Öffentlichkeitsarbeit.
- b) ... sowie nach vollumfänglicher Ausschöpfung der internen Möglichkeiten bei Personalkonflikten ...;
 - d) ersatzlos gestrichen
 - e) wird neu zu d) mit folgendem Wortlaut: berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit.

§ 3

Wirkungsbereich

¹ Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf alle Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden.

² Träger öffentlicher Aufgaben sind

- a) die Behörden und die Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden;
- b) verwaltungsexterne Stellen (etwa Körperschaften, Anstalten, Betriebe, Stiftungen, Private), soweit sie ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen.

¹ BGS 111.1

³ Der Prüfung durch die Ombudsstelle ist entzogen die Tätigkeit

- a) des Kantonsrats, der Gemeindeparlamente und der Gemeindeversammlungen;
- b) aller Träger öffentlicher Aufgaben hinsichtlich Vorbereitung, Erlass, Änderung, Aufhebung und Genehmigung allgemeinverbindlicher Anordnungen;
- c) der mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Träger öffentlicher Aufgaben in Bezug auf ihre unabhängige richterliche Tätigkeit.

§ 4

Finanzielles

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Ombudsstelle und der von ihr beigezogenen Sachverständigen und Dritten.

² Die Ombudsstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter. Stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Ombudsstelle nicht zu, legt er seinen abweichenden Antrag zusätzlich dem Kantonsrat vor.

³ Die Ombudsstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabebefugnisse.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 5

Einleitung

¹ Die Ombudsstelle wird auf Gesuch von Privaten und Angestellten von Trägern öffentlicher Aufgaben tätig, die daran ein eigenes Interesse haben.

² Das Gesuch kann eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit betreffen. Es ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf Rechtsmittelfristen aus und ersetzt die erforderlichen Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten und Pflichten nicht.

³ Die Ombudsstelle kann auch auf Anregung eines Trägers öffentlicher Aufgaben oder auf eigene Initiative hin tätig werden.

³ Die Ombudsstelle kann auch auf Anregung eines Trägers öffentlicher Aufgaben hin tätig werden.

§ 6

Anhandnahme

¹ Die Ombudsstelle entscheidet, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig werden will.

² Nimmt sie ein Anliegen zur Vermittlung oder Prüfung entgegen, gibt sie mit Zustimmung der betroffenen Person der Behörde oder Verwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7

Vermittlung, Prüfungskriterien

Die Ombudsstelle prüft die Möglichkeiten der Vermittlung und wirkt darauf hin, Konfliktsituationen zu entschärfen und einvernehmliche Lösungen zu treffen. Dabei prüft sie die Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

Vermittlung

Die Ombudsstelle prüft die Möglichkeiten der Vermittlung und wirkt darauf hin, Konfliktsituationen zu entschärfen und einvernehmliche Lösungen zu treffen.

§ 8

Prüfungsinstrumente

Zur Abklärung des Sachverhalts kann die Ombudsstelle

- a) von der betroffenen Behörde und der Verwaltung jederzeit und auf jeder Hierarchiestufe schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen, fallbezogen uneingeschränkt Einsicht in die Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes;

- b) Besichtigungen vornehmen;
- c) die Angelegenheit mit der betroffenen Behörde und der Verwaltung besprechen;
- d) Aussprachen unter den Beteiligten durchführen sowie Sachverständige mit der professionellen Konfliktvermittlung beauftragen;
- e) Sachverständige und Dritte beiziehen, die zur Klärung der Verhältnisse einen Beitrag leisten können.

- d) ... sowie im Einverständnis mit den Beteiligten Sachverständige mit der professionellen Konfliktvermittlung beauftragen;
- e) Dritte und ausnahmsweise Sachverständige beiziehen, die

§ 9

Mitwirkung der Aufgabenträger

Die Träger öffentlicher Aufgaben

- a) unterstützen die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- b) sind der Ombudsstelle gegenüber von der Geheimhaltungspflicht entbunden;
- c) wirken an Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit;
- d) nehmen das Prüfungsergebnis der Ombudsstelle zur Kenntnis und prüfen, ob und welche Massnahmen zu treffen sind, um dem Anliegen Rechnung zu tragen;
- e) informieren die Ombudsstelle über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

§ 10

Erledigung

¹ Die Ombudsstelle

- a) vermittelt, soweit möglich, zwischen den Beteiligten;
- b) gibt, sofern keine Einigung möglich ist, das Ergebnis den Beteiligten und allenfalls übergeordneten Stellen bekannt und formuliert gegebenenfalls Empfehlungen;
- c) gibt bei erheblichem öffentlichem Interesse ihre Empfehlungen, ihre Vorschläge für die künftige Praxis oder für die Rechtsetzung nach ihrem Ermessen weiteren Behörden und der Öffentlichkeit bekannt.

² Die Ombudsstelle hat kein Weisungsrecht gegenüber den Trägern öffentlicher Aufgaben.

§ 11

Unentgeltlichkeit

Die Ombudsstelle erbringt ihre Leistungen unentgeltlich.

3. Abschnitt

Wahl, Rechtsstellung, Organisation

§ 12

Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Bei der Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung ist die Geschlechterparität zu berücksichtigen.

³ Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht des Kantons.

¹ ... Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.

§ 13

Stellvertretung, Ausstand

¹ Die Stellvertretung wird tätig bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung der Ombudsperson, wenn gegen sie ein Ausstandsgrund vorliegt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere bei nachvollziehbaren persönlichen oder anderen Ablehnungsgründen.

² Für den Ausstand der Ombudsperson gelten sinngemäss die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts. Die Ombudsperson entscheidet

² Für den Ausstand der Ombudsperson gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden. Die Ombudsperson entscheidet selbst über ihren Ausstand.

§ 14

Unvereinbarkeit

Die Ombudsperson und die Stellvertretung dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist. Insbesondere dürfen sie nebst ihrer Anstellung als Ombudsperson oder Stellvertretung keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben und bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Zug weder angestellt sein, noch ein öffentliches Amt bekleiden.

§ 15

Stellung, Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson und die Stellvertretung sind unabhängig.

² Administrativ ist die Ombudsstelle der Staatskanzlei zugeordnet.

³ Die Ombudsperson erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

⁴ Die Ombudsstelle informiert in geeigneter Weise auch weitere Behörden und die Verwaltung sowie die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

§ 16

Mitarbeitende

¹ Die Ombudsperson stellt selber das erforderliche Personal an.

² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

§ 17

Amtsgeheimnis, Schweigepflicht, Melderecht

¹ Die Ombudsstelle und von ihr beigezogene Sachverständige oder Dritte sind gegenüber der sie anrufenden Person und Dritten in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie der Träger öffentlicher Aufgaben.

² Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden sowie die von ihr beigezogenen Sachverständigen oder Dritten haben über ihre Wahrnehmungen, die sie in einem konkreten Einzelfall gemacht haben, gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist.

³ Sie verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

⁴ Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden sind von der strafprozessualen Anzeigepflicht entbunden.

⁵ Die Schweigepflicht der Ombudsperson entfällt insoweit, als es sich zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen als nötig erweist. In diesen Fällen ist sie zur strafprozessualen Anzeige berechtigt aber nicht verpflichtet.

² Die ... ausschliesslich nach ...

³ ... sofern die Beteiligten oder die Justizprüfungskommission des Kantonsrates sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

§ 18

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932¹⁾:

§ 19 Abs. 1 und 2 Bst. d

Justizprüfungskommission

¹ Die Justizprüfungskommission prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie den Tätigkeitsbericht der Ombudsperson.

² Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:

- d) die Vorbereitung der Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat.

2. Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾:

§ 1 Abs. 2 und 3

Geltungsbereich

² Der Begriff «Kanton» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Anstalten mit Ausnahme des Kantospitals, die Gerichte, die Ombudsstelle sowie die kantonalen Schulen verwendet.

³ Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson jeweils für die ihrer Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 18 (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Die Bestimmung von § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes ist für die erste Amtsperiode 2011 bis 2014 nicht anwendbar.

² Wird der derzeitige Vermittler in Konfliktsituationen vom Kantonsrat zur Ombudsperson gewählt, so hat er längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf Wahrung des Besitzstands.

³ Wird der derzeitige Vermittler in Konfliktsituationen gegen seinen Willen vom Kantonsrat nicht zur Ombudsperson gewählt, kündigt der Regierungsrat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. In diesem Fall gilt das Arbeitsverhältnis als unverschuldet aufgelöst.

§ 18 bisher wird neu zu § 19

¹⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

²⁾ GS 24, 535 (BGS 154.21)

§ 27 Titel, Abs. 1

Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Ombudsperson sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber

¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die Ombudsperson sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.

§ 45 Titel, Abs. 1 und 2

Gehälter der Richterinnen/Richter, der Ombudsperson und der Landschreiberin/des Landschreibers

¹ Das Jahresgehalt der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts sowie der Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 23. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse, nach 12 Amtsjahren demjenigen der 25. Gehaltsklasse.

3. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 bis 2011 vom 25. September 2008³⁾:

§ 1 Abs. 3 Bst. k (neu)

³ Nicht eingeschlossen sind

k) (neu) das Personal der Ombudsstelle

§ 27 Titel, Abs. 1

Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber

¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.

§ 45 Abs. 1 und 6 (neu)

Gehälter der Richterinnen/Richter, der Ombudsperson sowie der Landschreiberin/des Landschreibers

¹ Das Jahresgehalt der von Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 23. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse, nach 12 Amtsjahren demjenigen der 25. Gehaltsklasse und nach 18 Amtsjahren demjenigen der 26. Gehaltsklasse.

⁶ Das Jahresgehalt der vom Kantonsrat gewählten Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse.

§ 19

Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

² Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

§ 19 bisher wird neu zu § 20

³⁾ GS 29, 917 (BGS 154.212)